

Leander Haggenmacher
Bachstrasse 22
8267 Berlingen

Entscheid

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Objekt: Bachstrasse 22
Parz. Nr.: 241
Geb. Nr. 195
Eigentümer/in: Leander Haggenmacher, Bachstrasse 22,
8267 Berlingen

A. Der Gemeinderat entscheidet:

1. Das Objekt Bachstrasse 22, in Berlingen wird im Sinne der Erwägungen wie folgt unter Schutz gestellt:
 - a. Über das Gebäude wird ein Abbruchverbot erlassen.
 - b. Die aus Denkmalpflegerischen Sicht wertvollen Elemente des Hauses sind in ihrer Substanz integral (innen und aussen) zu erhalten.
2. Mitteilung an:
 - Eigentümer
 - Die nach § 24 NHG TG rechtsmittelberechtigten Organisationen
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau
 - Amt für Geoinformationen des Kantons Thurgau

B. Sachverhalt

Die Gemeinde Berlingen hat noch keinen kommunalen Schutzplan. Aufgrund der Umstrukturierung der Denkmalpflege müssen Bauten die im Hinweisinventar aufgeführt werden bei Umbauarbeiten unter Schutz gestellt werden.

Die Unterschutzstellung der Bachstrasse 22 ist aufgrund eines Baugesuchs von der Denkmalpflege gefordert worden.

Der Entwurf des Entscheides wurde am 28.08.2023 dem Grundeigentümer und dem Thurgauer Heimatschutz zur Stellungnahme zugestellt. Der Thurgauer Heimatschutz äussert sich zum Entwurf am 28.08.2023 wie folgt: Das historische Gebäude an der Bachstrasse 22 weist mittelalterliche Bausubstanz auf und gehört zu den ältesten Bauten des Dorfes Berlingen. Eine Unterschutzstellung ist aus unserer Sicht absolut erforderlich. Wir unterstützen daher den Unterschutzstellungsentscheid des Gemeinderates vorbehaltlos. Der Eigentümer äusserte sich zum Entwurf am 28.08.2023 wie folgt: Beim Punkt A Abs. 1b. hätte er gerne folgende Formulierung. Die aus Denkmalpflegerischen Sicht wertvollen Elemente des Hauses sind in ihrer Substanz integral (innen und aussen) zu erhalten.

C. Erwägungen

1. Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Ortsgemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten im Sinne von §2 Abs. 1 Ziff. 4 NHG TG zu sichern, die von kulturgeschichtlicher Bedeutung sind. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und örtlicher Hinsicht zu wahren (§ 10 Abs. 2 NHG TG).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHV TG, RB450.11) aufgelistet.

2. Die Liegenschaft Bachstrasse 22 ist im Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau, Gemeinde Berlingen“ verzeichnet und als «wertvoll» eingestuft. Seine kulturgeschichtliche Bedeutung besteht in erster Linie in:
 - Zu erhalten und zu pflegen ist die gewachsene Substanz des Gebäudes
 - Substantiell zu erhalten sind im Äusseren die für den Gesamtbau charakteristischen Konstruktions- und Gestaltungselemente.
 - Dem Gesamthaften Gebäudekomplex.
 - dem hohen Stellenwert der Bachstrasse 22 in seiner Historischen Bedeutung.

Um die kulturgeschichtliche Bedeutung des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Haus in seiner Substanz ungeschmälert erhalten bleibt und die relevante Umgebung und wesentlichen Sichtbereiche resp. Sichtachsen geschützt werden. Bauliche Änderungen sind im Rahmen dessen möglich, soweit die oben beschriebene kulturgeschichtliche Bedeutung nicht beeinträchtigt wird. Solche Eingriffe bedürfen jedoch einer Bewilligung nach § 7 Abs. 1 NHG TG. Das Objekt ist zu erhalten und zur Wahrung seines Wertes zu pflegen. Die bisherige Nutzung des Objektes ist auch nach einer Unterschutzstellung möglich, weshalb diese Massnahme zumutbar ist. Aufgrund der beschriebenen kulturgeschichtlichen Bedeutung dieses Objektes erweisen sich die genannten Anordnungen als notwendig und verhältnismässig:

Der Gemeindepräsident



Ueli Oswald

Die Gemeindeschreiberin



Lara Hirsiger

Versanddatum:..... **13. SEP. 2023**

Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs eingereichte werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.